Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 5 (1865)
Heft: 12

Artikel: Die Schulreform im Kanton Waadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-675546

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulreform im Kanton Waadt.

Zu unserer großen Verwunderung hatte bis dahin der „Educateur“, das Schulorgan der romanischen Schweiz, noch gar Nichts gebracht über die Schulreform, die gegenwärtig im Kanton Waadt vor sich geht. In Nr. 11 derselben giebt nun endlich eine waadtländische Korrespondenz uns nähern Aufschluß über diese wichtige Angelegenheit. Wir wollen aus derselben unsern Lesern Einiges zur Mittheilung bringen.

Das neue Schulgesetz, das mit dem 1. Mai in Kraft getreten ist, bringt den Lehrern des Kantons Waadt eine wesentlich andere Stellung, namentlich auch in ökonomischer Hinsicht, so daß dieselben in Zukunft ihre ungetheilte Kraft der Schule und dem Unterrichte werden widmen können. Freilich wird nun auch mit einiger Strenge darauf gesehen, daß der Lehrerstand nur aus tüchtigen Elementen gebildet werde, indem dieses Frühjahr von 22 Zöglingen der Normalschule nur 11 brevetirt und bereits etwa 80 Lehrer in Folge Nichtwiederwahl nach den Bestimmungen des Uebergangsgesetzes von ihren Stellen entfernt worden sind.

Der Primarunterricht ist obligatorisch. Das Maximum der Schülerzahl einer und derselben Schule ist 60. Schultrennungen sollen vorzugsweise nach dem Alter der Schüler und nicht nach Geschlechtern vorgenommen werden. Der Arbeitsschulunterricht wird obligatorisch eingeführt, sobald eine Gemeinde mehr als 40 schulpflichtige Kinder zählt.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, französische Sprache, Schreiben, Arithmetik, Geographie, Linearzeichnen, Gesang, Schweizergeschichte und Verfassungskunde, die Elemente der Geometrie, die Elemente der Naturwissenschaft, Turnen (fakultativ), weibliche Handarbeiten und Hausökonomie für die Mädchen, welche dagegen von der Geometrie, der Verfassungskunde und dem Turnen dispensirt werden.

Ein Unterrichtsplan stellt das Weitere fest. Alle einzuführenden Lehrmittel unterliegen der Genehmigung der Behörden. Die Gemeinden sind gehalten, für die Schuleinrichtungen zu sorgen und den Unvermöglichen die Lehrmittel zu geben. Nur patentirte Lehrer dürfen einer Schule vorstehen. Es giebt zweierlei Patente: eigentliche Fähigkeitspatente und Patente für provisorische Lehrer, die nur für 3 Jahre

Geltung haben. Es werden Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht verwendet. Vom 1. Oktober bis 1. Mai darf kein Schulwechsel eintreten. Für jede Schulbesetzung wird eine Probelektion abgehalten. Die Lehrer werden durch die Gemeinderäthe gewählt, vom Staatsrath bestätigt und müssen wenigstens zwei Jahre bleiben. Jede andere Stelle ist mit dem Lehrerberuf unverträglich. Lehrerkonferenzen sind obligatorisch.

Von Seiten der Gemeinde beträgt die Besoldung für einen definitiv angestellten Lehrer Fr. 800 (für den prov. Lehrer Fr. 500), nebst Wohnung, Garten und Pflanzland. Vom Staate erhält der Lehrer nach fünf Dienstjahren Fr. 50, nach 10 Dienstjahren Fr. 100, nach 15 Dienstjahren Fr. 150 und nach 20 Dienstjahren Fr. 200. Die Gemeindebesoldung einer definitiv angestellten Lehrerin beträgt Fr. 500 (die prov. angestellte erhält Fr. 400) nebst den Nutzungen wie oben, aber vom Staate nur Alterszulagen von 35, 70, 100 und 150 Fr. nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren. Außerdem erhalten Lehrer und Lehrerin noch von jedem Schüler ein jährliches Schulgeld von Fr. 3. Nach dem Rücktritt werden Pensionen in Aussicht gestellt. Die Auszahlung der Besoldung geschieht monatlich.

Der ganze Kanton wird in drei große Schulbezirke eingetheilt. An der Spitze jedes Bezirks steht ein Schulinspektor mit Fr. 2000 Gehalt und den reglementarischen Reiseentschädigungen. Für den Bezirk Lavaux (Lausanne, Vivis ꝛc.) hat der Staatsrath soeben zum Inspektor ernannt: Herrn Henchoz, von Loës, Großrath in Aigle; für den Bezirk La Côte (Morges, Nyon ꝛc.): Hrn. Roux, von Mont-la-ville, gegenwärtig Großrath und früher Primarlehrer; für den Nordbezirk (Iferten, Peterlingen, Wiflisburg ꝛc.): Hrn. Luquiens, von Iferten, früher Primarlehrer. Es waren im Ganzen 22 Aspiranten. Die Beamtung ist mit jeder andern Stelle unverträglich; die beiden ersten haben daher ihr Großrathsmandat niedergelegt.

Für die Sekundarschulen enthält das Gesetz außer den oben genannten Unterrichtsfächern noch: deutsche Sprache, Zeichnen, Algebra, allgemeine Geschichte mathematische Geographie, Physik und Chemie mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft und der Industrie, Buchhaltung, Musik und Turnen (obligatorisch). Der Staat zahlt

den vierten Theil der Gehalte. Das Minimum steht auf Fr. 1400, nebst der Wohnung mit der Berechtigung des Lehrers auf Alterszulagen und Pensionen. Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen an Sekundarschulen unterliegen einer Wiederwahl innert Monatsfrist.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich ist, kann in Zukunft jeder waadtländische Lehrer nach und nach zu einer Besoldung von Fr. 1200, die Nutzungen nicht gerechnet, gelangen, was gegen die Fr. 500 Minimum, deren mehr als die Hälfte der bernischen Lehrer gegenwärtig noch theilhaftig ist, etwas grell absticht. Fassen wir indessen Muth! Wenn's im Westen, wo die Sonne untergeht, taget; wenn's im Norden (Solothurn, Basel) bereits seit Jahren hell aufleuchtet; wenn im Osten (freilich mit Uebergehung von Luzern, aber in Zürich, Thurgau, Aargau und Schaffhausen) die Sonne schon lange hoch am Himmel steht: dann kann trotz des schwarz gebliebenen Südens gegen Italien zu und trotz der augenblicklich ungünstigen finanziellen Lage der sonst tonangebende große Kanton Bern seinen Brüdern länger nicht nachstehen; er darf seinen liberalen Prinzipien nicht ins Angesicht schlagen, sondern muß seine Lehrer finanziell so stellen, daß sie ein ehrliches Auskommen finden und ihrem Beruf fortan mit aller Freudigkeit obliegen können.

Mittheilungen.

Bern. Am 24. Mai letzthin fand in der Armenerziehungsanstalt Bächtelen unter Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtskomite's, des Hrn. Erziehungsdirektors und einer Anzahl Freunde der Anstalt aus der Stadt Bern ꝛc. die ordentliche Jahresprüfung statt. Gegenwärtig zählt die Anstalt im Ganzen 73 Zöglinge, darunter in zwei Klassen 28 Lehrerzöglinge, die sich in einem vierjährigen Kurse zu Armenlehrern ausbilden sollen. Die Oekonomie umfaßt 170 Jucharten großentheils vortrefflich gelegenes Land mit den nöthigen Gebäulichkeiten. Das Ganze macht, wie wir den Zeitungsberichten entnehmen, einen wohlthuenden Eindruck und zeugt von vortrefflicher Leitung. Die Prüfung betraf ausschließlich die Lehrerzöglinge. Für den gesteigerten wissenschaftlichen Unterricht in dieser Klasse muß die Anstalt außer den eigenen noch weitere Lehrkräfte aus dem nahen Bern verwenden. Die Leistungen müssen, namentlich bei Berücksichtigung